Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die terranets bw GmbH beabsichtigt, das bestandskräftig planfestgestellte Vorhaben „Süddeutsche Erdgasleitung (SEL), Abschnitt III von Siegelsbach bis Aichwald“ abzuändern. Die Planänderung auf Gemarkung Waiblingen betrifft die Änderung des Trassenverlaufs, das geänderte Bauverfahren zur Querung des Schüttelgrabens und des Schüttelgraben-Entlastungskanals, sowie die Erweiterung der Arbeitsflächen in diesem Bereich.

Für das Änderungsvorhaben war gemäß §§ 5, 7 Abs.1, 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs. 4 UVPG geeignete Angaben nach Anlage 2 zum UVPG zu den Merkmalen des Änderungsvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch die oben näher beschriebene Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Durch die geplanten Änderungen werden die Schutzgüter Fläche und Boden in größerem Umfang vorübergehend in Anspruch genommen. Eingriffe in diese Schutzgüter werden durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und unter Beachtung des Bodenschutzkonzepts für die SEL 2 weitestgehend reduziert. Die temporär in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen rekultiviert. Insgesamt sind keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden durch die Änderungen zu erwarten. FFH-Mähwiesen werden durch das Änderungsvorhaben in größerem Maß betroffen. Zum Schutz der FFH-Mähwiesen wurde ein Konzept entwickelt, welches insbesondere eine kurzfristige Wiederherstellung der Flächen ermöglicht und dessen Umsetzung von der Vorhabenträgerin verbindlich zugesagt wurde. Andere gesetzlich geschützte Biotope werden nicht über das bereits planfestgestellte Maß hinaus betroffen. Zur Umsetzung des Vorhabens wird zudem eine temporäre Grundwasserhaltung erforderlich, welche jedoch bereits im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt und genehmigt wurde. Das Änderungsvorhaben befindet sich darüber hinaus im Wasserschutzgebiet Pumpwerk III (WSG-Nr. 1190000000095) innerhalb der Schutzzone III und in einem Überflutungsgebiet (HQ50). Die Lage innerhalb des Wasserschutzgebiets und des Überflutungsgebiets wurde ebenfalls bereits im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wasserschutzzone III werden eingehalten.

Zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind insgesamt nicht zu erwarten. Die artenschutzfachlichen Kartierungen ergaben nur einen Nachweis der Artengruppe der Reptilien im erweiterten Umfeld der Änderung, d.h. mit einem Abstand von ca. 300 m zum geänderten Vorhaben. Potentielle Eingriffe sind nur innerhalb des Baufeldes denkbar, da in diesem Bereich jedoch keine relevanten Habitatstrukturen der Artengruppe der Reptilien betroffen sind, sind erhebliche zusätzliche Auswirkungen nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima durch den kurzzeitigen Ausstoß von Schadstoffen wurden bereits im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt. Durch die geplante Planänderung kommt es auch insoweit nicht zu zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der fachlich zuständigen Behörden sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlangen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12404 eingesehen werden.

Stuttgart, den 04.08.2025
Regierungspräsidium Stuttgart